

**Gebührenordnung
für den berufsbegleitenden Studiengang
„Early Education“
an der Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences –
vom 12. Dezember 2013**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 16 Absatz 5 und 7, 31 und 81 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat der Akademische Senat der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die nachstehende Gebührenordnung für den berufsbegleitenden Studiengang „Early Education“ als Satzung erlassen.

**§ 1
Geltung**

- (1) Diese Satzung gilt ausschließlich für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Early Education“ (mit Fernstudienelementen). Sie gilt für Studierende, die sich in diesen Studiengang immatrikulieren. Immatrikulierte Studierende sind Gebührenschuldner.
- (2) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt diese Satzung entsprechend, soweit es keine besonderen Regelungen gibt.

**§ 2
Gebührenarten**

- (1) Die Hochschule Neubrandenburg erhebt für Studierende des berufsbegleitenden Bachelor-Studiengangs „Early Education“:
 - a.) den jeweils gültigen Semesterbeitrag (gesetzlicher Beitrag für die Studierendenschaft, Beitrag für das Studentenwerk Greifswald-Stralsund-Neubrandenburg) und
 - b.) eine Fernstudiengebühr.
- (2) Gasthörerinnen und Gasthörer zahlen eine Gasthöregebühr nach dieser Satzung.
- (3) Die Erhebung von sonstigen, zulässigen Gebühren nach dem Landeshochschulgesetz M-V bleibt unberührt und ist nicht ausgeschlossen.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Fernstudiengebühr gem. § 2 Abs. 1 lit. b wird auf 96,00 Euro pro Monat festgesetzt.
- (2) Die Gasthörergebühr wird abweichend von der Hochschulgebührenordnung vom 11. Januar 2006 auf 23,04€ pro ECTS-Punkt festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag gem. § 2 Abs. 1 lit. a) ist entsprechend der allg. Regelungen erstmals zur Einschreibung fällig. Er wird im Zuge des Einschreibeverfahrens erhoben. Anschließend ist diese Gebühr jeweils mit der Rückmeldung zum nächsten Semester fällig.
- (2) Zur Begleichung der Gebühr gem. § 2 Abs. 1 lit. b) erhalten die Studierenden jeweils eine Rechnung mit einer Angabe des/der konkreten Zahlungstermine bis spätestens 2 Wochen vor Vorlesungsbeginn.
- (3) Die Gebühr gem. § 2 Abs. 2 wird mit der Bewilligung des Gasthörerantrags fällig.
- (4) Die Gebühren sind auf das bekannt gegebene Konto der Hochschule Neubrandenburg zu überweisen.

§ 5 Verwendung der Gebühren

Die Fernstudiengebühr dient insbesondere der besonderen Aufwendungen für die Bereitstellung von Fernstudienelementen gemäß LHG § 16 Abs.7.

§ 6 Erstattung

- (1) Der Semesterbeitrag im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. a) wird von der Hochschule Neubrandenburg nur im Auftrag des Studentenwerk Greifswald-Stralsund-Neubrandenburg erhoben. Eine Erstattung findet nur im Rahmen der Immatrikulationsordnung und auf Antrag statt. Im Übrigen gelten die Regelungen des Studentenwerksgesetzes.
- (2) Wird der Studiengang aus Gründen, die die Hochschule zu vertreten hat, nicht begonnen, werden bereits gezahlte Gebühren und Beiträge erstattet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Diese Satzung gilt für die Studierenden, die sich im Sommersemester 2014 einschreiben erstmals.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 11.12.2013 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 12.12.2013.

Neubrandenburg, den 12. Dezember 2013

gez. Teuscher

Der Rektor
Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences -
Prof. Dr. Micha Teuscher